

Garantieleistung für Gleisschwellen

Die Garantieleistungsfrist für Gleisschwellen beträgt 15 Jahre, wobei nachstehende Bedingungen erfüllt sein müssen:

- Der Garant (Auftragnehmer) verpflichtet sich zur Garantieleistung bei Eintritt eines Garantiefalles innerhalb der Garantieleistungsfrist. Ein Garantiefall gilt vorbehaltlich der nachstehend genannten Bedingungen als eingetreten, wenn an einer Gleisschwelle ein Fäulebefall mit Masseabbau auftritt (von Weiß-, Braun- (Fruchtkörper) oder Moderfäule verursacht)
- Voraussetzung für die Garantieleistung ist, dass die Produkte bzw. Bauteile bestimmungsgemäß verwendet, sachgemäß eingebaut und ihre ursprüngliche Form nicht verändert wurde
- Die Gleisschwellen müssen sachgerecht und dürfen nachweislich nicht länger als drei Jahre (analog zur Garantieleistungsfrist) beim Auftraggeber gelagert werden (Oberbaudatenbank)
- Für nachträgliche Bearbeitungen an der Gleisschwelle und ein daraus entstehender Fäulebefall gilt im unmittelbaren Einflussbereich der Bearbeitung keine Garantieleistung (z.B. Hobelungen, Schnitte, Fräsungen, Einkerbungen an der Oberfläche, Kürzen von Gleisschwellen – vor allem am Schwellenkopf, bohren oder nachbohren auf der Baustelle; alle sonstigen arbeiten, bei denen es zu einem Abtrag des äußeren Schutzmantels kommt)
- Für nachträgliche mechanische Beschädigungen an der Gleisschwelle und ein daraus entstehender Fäulebefall gilt im unmittelbaren Einflussbereich der Beschädigung keine Garantieleistung (z.B. Schäden durch Entgleisungen, Verbrennungen, Überschwemmungen, Murenabgänge, Ladetätigkeiten oder durch wiederholten Einbau an einem anderen Standort, Anfahrschäden durch LKW, Waggons, Bagger oder Bahnbaumaschinen)
- Keinen Garantiefall stellt eine mechanische Belastung (z.B. Druckbelastung der RP auf die Gleisschwellen, Härtebelastung der härteren RP gegen Eindringen in die Gleisschwelle – Einpressung der RP, Lochlaibungspressung der Schwellenschraube gegen die Bohrlochwand, Schraubenausziehfestigkeit) oder das aufgeplattete Oberbaumaterial dar (z.B. Oberbau K oder KS)
- Eine mögliche Mobilisierung der Wirkstoffe des Holzschutzmittels in der Gleisschwelle durch andere chemische Substanzen muss durch den Auftragnehmer nachgewiesen werden
- Eine Frühausfallrate durch Fäulebefall bis 1% in einer örtlichen (z.B. Gleisschwellen in einem Bahnhof oder in einem Gleisabschnitt), funktionellen (z.B. Gleisschwellen aus Buche oder Eiche) und/oder in zeitlichen Zusammenhang stehenden Einheit (z.B. Jahresnagel 2020) von mind. 100 Stk. wird vom Auftraggeber akzeptiert
- Der Garant muss die Möglichkeit haben, die reklamierten Gleisschwellen innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor Ort begutachten zu können
- Die Garantieleistungsfrist beginnt mit dem Jahresnagel folgenden Jahr per 1. Januar und endet nach 15 Jahren am 31. Dezember
- Die Garantieleistung besteht je nach Wahl des Auftraggebers in
 - einer einmaligen pauschalen finanziellen Vergütung in der Höhe von € 250,- pro Gleisschwelle oder
 - in einer Ersatzlieferung der Gleisschwelle inkl. den anfallenden Prüf- und Frachtkosten bis zum Einbauort. Die Gleisschwellen müssen mindestens technisch gleichwertig und dem zum Zeitpunkt der Garantieleistung üblichen oder planmäßig vorgesehenen Standard des Auftraggebers entsprechen. Je nach ursprünglicher Anlieferung des Auftragnehmers sind das Oberbaumaterial und besondere Bearbeitungen (z.B. Planhobelung, Verklebung, Spurerweiterung) in der Garantieleistung inkludiert